

Geschäftsverzeichnisnr. 1271
Urteil Nr. 138/98 vom 16. Dezember 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung von Artikel 12 F des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich des öffentlichen Dienstes, erhoben von der VoE Nationale Confederatie der Griffiers, Secretarissen en Personeel van de Griffies en de Parketten van de Hoven en Rechtbanken (Ceneger) und von H. Vanmaldeghem.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Januar 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Nationale Confederatie der Griffiers, Secretarissen en Personeel van de Griffies en de Parketten van de Hoven en Rechtbanken, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Gerichtsgebäude, Poelaertplein, und H. Vanmaldeghem, wohnhaft in 9840 De Pinte, Reevijver 6, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 12 F des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich des öffentlichen Dienstes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juli 1997).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 8. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. März 1998.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 9. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 28. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 26. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 7. Januar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 4. November 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. November 1998

- erschienen

. RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA W. Timmermans *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Im ersten Teil der Klageschrift bringen die Kläger Argumente zur Unterstützung ihres Interesses an der Nichtigkeitsklage vor.

Aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals sei es Sache des Königs, die durch dieses Gesetz festgelegte Regelung unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die Er festlege, auf bestimmte Personenkategorien, darunter das Personal der "Dienststellen, die der rechtsprechenden Gewalt beistehen", für anwendbar zu erklären oder nicht. Die angefochtene Bestimmung bezwecke den Ausschluß der Greffiers von der Kategorie von Personen, auf die das vorgenannte Gesetz nicht für anwendbar erklärt werden könne.

A.1.2. Die Kläger vertreten die Auffassung, daß sie schon jetzt ein ausreichendes aktuelles Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung hätten, obwohl noch ein königlicher Erlaß erforderlich sei, damit das Gesetz tatsächlich auf die Greffiers anwendbar gemacht werde, und obwohl es - ihrer Ansicht nach - bestreitbar und ganz bestimmt nicht eindeutig sei, daß die Greffiers unter den Begriff "Personal der Dienststellen, die der rechtsprechenden Gewalt beistehen" fallen würden, weshalb sich die Frage erhebe, ob die Greffiers durch die bloße Abänderung von Artikel 1 § 2 Nr. 2 wohl aufgrund von Artikel 1 § 1 Nr. 1 in den Anwendungsbereich des Gesetzes versetzt werden könnten.

A.1.3. Was insbesondere die erste klagende Partei betrifft, wird darauf hingewiesen, daß sie die beruflichen Interessen u.a. der Greffiers vertrete, daß ihr Vereinigungszweck sich demzufolge vom allgemeinen Interesse unterscheide, daß sie diesen Zweck auch tatsächlich verfolge und daß sie ein Gesprächspartner des Justizministers und des Justizausschusses für Angelegenheiten, die die Greffiers anbelangen würden, sei.

Sowohl die Klägerin selbst als auch die Greffiers würden unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die Tatsache betroffen, daß die Greffiers nicht länger dem Wirkungsbereich des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 entzogen seien und daß sie dem Personal des öffentlichen Dienstes im allgemeinen und dem Personal der Kanzleien und Parkette im besonderen gleichgestellt würden. Außerdem bestehe die Gefahr, daß infolge der

Durchführung der angefochtenen Bestimmung die Klägerin nicht mehr als Gesprächspartner der öffentlichen Hand berücksichtigt werde.

A.1.4. Der zweite Kläger, der Chefgreffier sei, weise ebenfalls das rechtlich erforderliche Interesse nach, da die angefochtene Bestimmung ihn für gewisse Aspekte seines Statuts zu Unrecht einer spezifischen Situation entziehe, die sich von derjenigen der anderen Beamten unterscheide.

A.2.1. In einem einzigen Klagegrund werfen die Kläger der angefochtenen Bestimmung einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung mit der Begründung vor, daß die Greffiers der ordentlichen Gerichtsbarkeit nunmehr im Bereich der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals dem Personal der Verwaltungen und anderen Dienststellen des Staates gleichgestellt würden, einschließlich u.a. der Dienststellen, die der rechtsprechenden Gewalt beistünden, und die Greffiers der in Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 genannten Personengruppe entzogen würden, die vom möglichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen werde und zu der unter anderem die Magistraten gehören würden.

A.2.2. Die Kläger bringen vor, daß die Situation der Greffiers sich derart von derjenigen der Beamten unterscheide, daß sie nicht ohne Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes demselben Gewerkschaftsstatut unterworfen werden könnten. Zur Unterstützung dieser Rechtsauffassung verweisen sie auf die Rechtsprechung des Hofes, aus der hervorgehe, daß die Greffiers wenigstens für bestimmte Bestandteile ihrer Rechtsposition sich wesentlich und erheblich von den anderen Beamten unterscheiden würden.

Das Amt eines Greffiers weise eine Dualität auf, indem der Greffier einerseits als mit gerichtlichen Aufgaben betrauter Beamter auftrete und andererseits dem Richter bei Amtshandlungen beistehen müsse, wodurch er als Mitglied des gerichtlichen Standes auftrete.

Das Statut der Greffiers werde durch Gesetz festgelegt, und nicht wie für fast alle Beamten durch den König, und auch dadurch würden sie sich wesentlich von diesen unterscheiden. Diese Spezifität habe auch zur Folge, daß die Gleichstellung beider Kategorien für die Anwendung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 nicht einmal ausführbar sei.

Auch aufgrund seines Disziplinarstatuts und seiner Aufgaben unterscheide sich der Greffier von den Beamten. Der Greffier stehe dem Richter bei, wobei er eine gewisse Unabhängigkeit genieße, die durch die Unterwerfung unter das Gewerkschaftsstatut beeinträchtigt werden könnte.

Schließlich behaupten die Kläger, daß der Greffier der ordentlichen Gerichtsbarkeit sich sowohl nach dem Inhalt und der Art der Entstehung seines Statuts als nach der Funktion und dem Aufgabenbereich, nach der Verantwortung und der Organisation wesentlich von den Beamten der aktiven Verwaltung unterscheide. Auf keinerlei Weise könne der Zweck der angefochtenen Bestimmung, der nicht deutlich angegeben worden sei, aber höchstensfalls darin bestehen könnte, den Gewerkschaften einen Gefallen zu tun und die Rechtsposition der Greffiers zu verbessern, die beanstandete Gleichstellung rechtfertigen.

A.2.3. Auch die beabsichtigte Gleichbehandlung der Greffiers der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Parkettsekretäre könne die angefochtene Bestimmung nicht rechtfertigen, da letztere keineswegs die Spezifität der Greffiers aufweisen würden, und zwar weder nach der Funktion und dem Aufgabenbereich, noch nach der Verantwortung und Organisation.

Schließlich beanstanden die Kläger auch die Tatsache, daß sie der Personengruppe entzogen würden, die vom möglichen Wirkungsbereich des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 ausgeschlossen werde, wohingegen dies nicht auf die Kanzler des Staatsrates zutreffe.

Schriftsatz des Ministerrats

A.3.1. Der Ministerrat bringt vor, daß keiner der beiden Kläger das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung aufweise, indem sie weder unmittelbar noch in ungünstigem Sinne durch die angefochtene Bestimmung betroffen seien.

Die angefochtene Bestimmung bezwecke lediglich den Ausschluß der Greffiers aus der Personenkategorie, auf die das Gesetz vom 19. Dezember 1974 nicht für anwendbar erklärt werden könne. Die für unrechtmäßig gehaltene Gleichbehandlung ergebe sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz, sondern lediglich aus einem eventuellen königlichen Erlaß, durch den die vorgenannte gesetzliche Regelung auf die Greffiers für anwendbar erklärt werden sollte. Es sei nicht Sache des Hofes, der Art und Weise vorzugreifen, wie der König die Ermächtigung anwenden werde.

Es gebe bisher keine organisierte Konzertierung mit den Berufsorganisationen der Greffiers, im Gegensatz zu den Parkettsekretären. Wenn der König das Gesetz vom 19. Dezember 1974 für anwendbar erklären würde, so werde dieser Situation abgeholfen, weshalb nicht einzusehen sei, wie diese zusätzliche Garantie die Lage der Kläger in ungünstigem Sinne betreffen würde.

A.3.2. Die Behauptung der ersten klagenden Partei, der zufolge wegen der angefochtenen Bestimmung die Gefahr bestehe, daß sie nicht mehr als Gesprächspartner des Justizministers berücksichtigt werde, entbehre der faktischen Grundlage, da es bisher nur inoffizielle Formen der Konzertierung, keine organisierte Konzertierung gegeben habe. Die eventuelle Anwendung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 schließe auch nicht aus, daß die Greffiers eine eigene Gewerkschaft anerkennen ließen, soweit diese den gesetzlich festgelegten Anforderungen bezüglich der Repräsentativität genüge.

Schließlich weist der Ministerrat darauf hin, daß es seltsam sei, daß die erste klagende Partei, die die beruflichen Interessen der Greffiers und der Parkettsekretäre gleichermaßen vertrete, ihren ersten Klagegrund auf die angeblich unrechtmäßige Gleichbehandlung beider Kategorien in deren Beziehungen mit der öffentlichen Hand zurückführe.

A.4.1. Zur Hauptsache vertritt der Ministerrat die Ansicht, daß einerseits die unterschiedliche Behandlung der Greffiers und Magistraten und andererseits die Gleichbehandlung von Greffiers, Beamten und Parkettsekretären in angemessener Weise gerechtfertigt sei, unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der Folgen der fraglichen Bestimmung.

Zwischen den Magistraten und den Greffiers gebe es grundlegende Unterschiede. Magistraten seien Angehörige der rechtsprechenden Gewalt im engen Sinne, müßten Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit genügen, genössen Garantien bezüglich der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit und hätten ein spezifisches Disziplinarstatut.

Greffiers hingegen seien Beamte. Obwohl sie dem Richter beistünden und als solche eine gerichtliche Funktion mit einer gewissen Selbständigkeit ausüben würden, seien sie keine Magistraten im eigentlichen Sinne des Wortes und seien die genannten Garantien, die für Magistraten gelten würden, auf sie nicht anwendbar.

Die vertragsrechtlichen und verfassungsmäßigen Vorschriften bezüglich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Magistraten würden einen weitgehenden Schutz der Magistraten erfordern, nicht nur gegenüber der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, sondern ebenfalls gegenüber den "faktischen Gewalten", d.h. etwa den politischen Parteien, den wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen, die bei der Festlegung der durch die öffentliche Hand zu führenden Politik eine immer größere Rolle spielen würden. Es sei also wichtig, daß die Beziehungen der Magistraten zur öffentlichen Hand derart geregelt würden, daß dieser spezifischen Situation Rechnung getragen werde.

Ein derart weitgehender Schutz erübrige sich angesichts der Greffiers eben deshalb, weil sie nicht dazu berufen seien, in irgendeiner Rechtsprechungsfunktion völlig unabhängig aufzutreten. Der Greffier sei vielmehr einem Beamten gleichzusetzen, weshalb er hinsichtlich der Beziehungen zur öffentlichen Hand den für die Beamten geltenden Regeln unterworfen werden könne.

A.4.2. Der Ministerrat ist ebenfalls der Ansicht, daß die Gleichbehandlung von Greffiers und Parkettsekretären, so wie sie sich aus der angefochtenen Bestimmung ergebe, rechtmäßig sei.

Das neulich verabschiedete Gesetz vom 17. Februar 1997 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Parkette habe zum Zweck gehabt, die Analogie zwischen den Greffiers und den Parkettsekretären zu erweitern, unter anderem im Bereich der Vereinheitlichung der Amtsbezeichnungen sowie des Aufgabenbereichs.

Sowohl Greffiers als auch Parkettsekretäre würden zu den der rechtsprechenden Gewalt beistehenden Dienststellen gehören. Die vielen Gemeinsamkeiten zwischen beiden Kategorien von Personen, unter anderem hinsichtlich ihrer Aufgaben, der Aufsicht, des Disziplinarrechts und der Gehälter, seien so beschaffen, daß nicht davon ausgegangen werden könne, daß sie sich in wesentlich unterschiedlichen Situation befänden.

Die Gleichbehandlung von Greffiers und Parkettsekretären sei hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 in angemessener Weise gerechtfertigt unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der Folgen der ins Auge gefaßten Maßnahme.

Ziel der angefochtenen Bestimmung sei es, die Greffiers von der Personenkategorie, auf die der König das Gesetz vom 19. Dezember 1974 nicht für anwendbar erklären könne, auszuschließen. Wenn der König von Seiner Befugnis Gebrauch mache, könnten mehrere Grundregeln bezüglich des Statuts der Greffiers erst nach Verhandlung mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen festgelegt werden. Das vorgenannte Gesetz verstoße auch nicht gegen die Vereinigungsfreiheit, da es nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gewerkschaft auferlege, sondern lediglich die öffentliche Hand dazu verpflichte, sich über bestimmte Themen mit den repräsentativen Gewerkschaften zu beraten.

Erwiderungsschriftsatz

A.5.1. Die Kläger bestreiten die Auffassung des Ministerrats, der zufolge sie kein unmittelbares Interesse hätten, indem die angefochtene Bestimmung sich darauf beschränke, dem König eine Ermächtigung zu erteilen. Sie weisen darauf hin, daß die Beurteilung der Opportunität, die Greffiers der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht länger den Magistraten gleichzustellen, was ihr Gewerkschaftsstatut anbelange, sehr wohl in der angefochtenen Norm selbst enthalten sei.

Außerdem vertreten die Kläger die Ansicht, daß sie durch die angefochtene Bestimmung in ungünstigem Sinne betroffen würden. Die erste klagende Partei wäre aufgrund der angefochtenen Bestimmung gezwungen, sich in eine repräsentative Gewerkschaft umzuwandeln, wenn sie sich an der Konzertierung mit der öffentlichen Hand beteiligen wolle, wobei sie außerdem Gefahr laufe, mit der durch die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen kontrollierten Verhandlungsstruktur in Konkurrenz zu treten. Die klagende Partei ziehe übrigens die bisherigen inoffiziellen Beratungsstrukturen einer gewerkschaftlich organisierten Beratungsstruktur vor.

Auch der zweite Kläger habe ein rechtmäßiges Interesse an der Aufrechterhaltung der Situation, in der die Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und ihm selbst bzw. den seine Interessen vertretenden Organisationen nicht durch eine "gewerkschaftlich" organisierte Verhandlungsstruktur dominiert würden. Dies würde bedeuten, daß sein Amt anders betrachtet werde, weniger mit der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt zusammenhänge und die Bedeutung des Aufgabenbereichs des Greffiers in dieser Hinsicht nicht länger zum Ausdruck bringe. Dieses Interesse genüge, auch wenn es rein immateriell sei.

A.5.2. Zur Hauptsache sind die Kläger der Ansicht - im Gegensatz zum Ministerrat -, daß die Unterschiede zwischen den Greffiers und dem übrigen Personal im öffentlichen Dienst, die vom Hof in mehreren Urteilen angenommen worden seien, auch in der vorliegenden Rechtssache zu berücksichtigen seien.

Die Kläger würden auch nicht bestreiten, daß es Unterschiede zwischen den Greffiers und den Magistraten und Ähnlichkeiten zwischen den Greffiers und den Parkettsekretären gebe. Diese könnten aber nicht so schwerwiegend sein, daß sie rechtfertigen würden, daß der bisherigen Situation ein Ende bereitet werde, in der die Greffiers wegen des bedeutenden Unterschieds im Verhältnis zu den Beamten nicht dem Wirkungsbereich des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 unterlägen.

Der Hinweis des Ministerrats auf das Gesetz vom 17. Februar 1997 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Parkette sei nicht sachdienlich, da sich das Streben nach Gleichbehandlung auf das Personal der Kanzleien und auf das Personal der Parkettsekretariate beziehe, nicht aber auf die Greffiers und die Sekretäre. Die Aufgaben der Parkettsekretäre seien vielmehr verwaltungsmäßiger und organisatorischer Art. Der Greffier habe einen weiterreichenden Aufgabenbereich, und seine "richterlichen Funktionen", bei denen er protokolliert und beurkundet als Assistent des Richters, finde man bei den Parkettsekretären nicht wieder.

Schließlich weisen die Kläger darauf hin, daß der Ministerrat nicht auf die von ihnen beanstandete Diskriminierung zwischen den Greffiers der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Kanzlern des Staatsrats eingehe.

- B -

B.1. Der angefochtene Artikel 12 F des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich des öffentlichen Dienstes hat Artikel 1 § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals, der bestimmte: "Magistraten und Greffiers der ordentlichen Gerichtsbarkeit", durch folgende Bestimmung ersetzt: "Magistraten der ordentlichen Gerichtsbarkeit". Dadurch kann die durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 eingeführte Regelung auf die Greffiers der ordentlichen Gerichtsbarkeit für anwendbar erklärt werden.

Bezüglich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.2.1. Der Ministerrat bestreitet die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage mit der Begründung, daß keine der beiden klagenden Parteien das erforderliche Interesse nachweisen würde.

B.2.2.1. An erster Stelle wird vorgebracht, daß die Kläger nicht unmittelbar durch die angefochtene Bestimmung betroffen werden könnten, da die für unrechtmäßig gehaltene Behandlung sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz ergebe, sondern aus einem eventuellen königlichen Erlaß, durch den das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals auf die Greffiers für anwendbar erklärt werden würde.

B.2.2.2. Daß die Greffiers jenen Kategorien, auf die das Gesetz vom 19. Dezember 1974 nicht für anwendbar erklärt werden kann, entzogen werden, ist im angefochtenen Gesetz selbst enthalten. Der Umstand, daß nach der Veröffentlichung einer Rechtsnorm noch ein Verordnungsakt ergehen muß, verhindert nicht, daß diese Rechtsnorm seit ihrer Veröffentlichung die Situation einer Person unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen könnte.

B.2.3.1. Der Ministerrat behauptet des weiteren, er sehe nicht ein, wie die angefochtene Bestimmung, die den Greffiers zusätzliche Garantien in ihren Beziehungen mit der öffentlichen Hand biete, ihre Situation in ungünstigem Sinne betreffen könnte.

B.2.3.2. Die “ Nationale Confederatie der Griffiers, Secretarissen en Personeel van de Griffies en de Parketten van de Hoven en Rechtbanken ” bezweckt gemäß ihrer Satzung die Förderung der Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder und die Unterbreitung der Wünsche und Anregungen ihrer Mitglieder und Gruppierungen in bezug auf berufliche Angelegenheiten allgemeiner Art an die zuständigen Behörden. Aus den dem Hof vorgelegten Schriftstücken geht hervor, daß sie durch die öffentliche Hand bei der Ausarbeitung der Vorschriften bezüglich des Amtes eines Greffiers regelmäßig zu Rate gezogen wird.

Die Klägerin kann durch die angefochtene Bestimmung in ungünstigem Sinne betroffen werden, da sie innerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 ihre Aufgabe nur dann weiterhin erfüllen kann, wenn sie als repräsentative Gewerkschaftsorganisation anerkannt wird, wobei sie möglicherweise außerdem nicht länger der einzige und bevorrechtigte Gesprächspartner der öffentlichen Hand, wie dies bisher der Fall gewesen ist, sein wird.

B.2.3.3. H. Vanmaldeghem macht geltend, daß er als Greffier ein Interesse daran habe, daß ein Zustand aufrechterhalten werde, wobei die Greffiers hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 auf die gleiche Art und Weise wie die Magistraten behandelt würden.

Da die angefochtene Bestimmung die Situation des Klägers betreffen kann, weist er das erforderliche Interesse auf.

B.2.4. Die vom Ministerrat erhobenen Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3.1. Vor der durch die angefochtene Bestimmung vorgenommenen Abänderung von Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals gehörten die Greffiers der ordentlichen Gerichtsbarkeit zusammen mit den Magistraten zu den Personenkategorien, auf die die durch das vorgenannte Gesetz eingeführte Regelung nicht für anwendbar erklärt werden konnte. Die angefochtene Bestimmung beschränkt den in Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 vorgesehenen Ausschluß nunmehr auf die Magistraten. Gemäß Artikel 3 § 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 28. September 1984 in der durch den königlichen Erlaß vom 28. September 1984 abgeänderten Fassung gelten die Greffiers als dem "Personal der Dienststellen, die der rechtsprechenden Gewalt beistehen" zugehörig, auf das kraft Artikel 1 § 1 die durch das Gesetz festgelegte Regelung für anwendbar erklärt werden kann.

B.3.2. Die klagenden Parteien werfen der angefochtenen Bestimmung eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit der Begründung vor, daß sie, was die Anwendung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 betreffe, einerseits die Greffiers anders behandle als die Magistraten und andererseits die Greffiers auf die gleiche Art und Weise behandle wie die

Personalangehörigen, auf die sich Artikel 1 § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes beziehe und zu denen auch die Parkettsekretäre gehören würden.

B.4.1. Seit der Entstehung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 gehörten die Greffiers zusammen mit den Magistraten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu den Personenkategorien, auf die dieses Gesetz nicht für anwendbar erklärt werden konnte.

Lediglich der Umstand, daß der Gesetzgeber 1997 eine Maßnahme ergriffen hat, die sich von derjenigen unterscheidet, die er 1974 ergriffen hat, beinhaltet keine Diskriminierung. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird jedoch verstoßen, wenn sich aus der beanstandeten Maßnahme ein diskriminierender Unterschied ergibt.

B.4.2. Für die Entscheidung des Gesetzgebers, die Greffiers der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht länger vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 auszuschließen, ist in den Vorarbeiten folgende Erläuterung enthalten:

“ Dieser Ausschluß ist um so weniger gerechtfertigt, da dieses Gesetz anwendbar ist auf die Parkettsekretäre, die ein Verwaltungs- und Besoldungsstatut innehaben, welches demjenigen der Greffiers der ordentlichen Gerichtsbarkeit ähnlich ist.” (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 645/1, SS. 7 und 8)

Das Gesetz vom 17. Februar 1997 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Parkette hat am Statut des Greffiers und des Parkettsekretärs Änderungen vorgenommen.

Laut Artikel 182 des Gerichtsgesetzbuches sind die Parkettsekretäre mit den Verwaltungsdiensten des Parketts unter der Führung und Aufsicht der Parkettmagistraten betraut.

Das Amt eines Greffiers wird durch die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Gerichtsorganisation geregelt. Laut Artikel 170 des Gerichtsgesetzbuches ist der Greffier mit den durch das Gesetz aufgeführten Aufgaben in der Kanzlei betraut und steht er dem Richter bei allen

Handlungen seines Amtes bei. Artikel 171 bestimmt, daß die Greffiers eine gerichtliche Funktion ausüben. Mehrere Vorschriften bezüglich der Richter und der Parkettmagistraten sind auch auf die Greffiers anwendbar.

B.4.3. Dem Staatsrat zufolge wird “das Amt eines Greffiers [...] durch eine Dualität gekennzeichnet. Einerseits tritt er als mit gerichtlichen Aufgaben betrauter Beamter auf. Andererseits muß er dem Richter bei all dessen Amtshandlungen beistehen, wobei er als Mitglied des gerichtlichen Standes auftritt, indem er am Gericht für die Beurkundung zuständig ist. [...] Aus den Büchern I und II von Teil II des Gerichtsgesetzbuches ist zu entnehmen, daß der Greffier ein Organ der rechtsprechenden Gewalt ist und zum gerichtlichen Stand gehört” (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 645/11, SS. 16 und 17).

Eben aufgrund seiner Mitwirkung an der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt muß der Greffier, der neben und mit dem Richter in der Öffentlichkeit auftritt, in den Augen der Öffentlichkeit von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zeugen.

Wie vom Staatsrat hervorgehoben wurde, lehnt sich das Statut des Greffiers, so wie es im Gerichtsgesetzbuch geregelt ist, enger an dasjenige der Magistraten an als die Regelung, die für die Parkettsekretäre gilt (ebenda, S. 20).

Diesbezüglich ist auch die Feststellung erheblich, daß “die Beamten, die nicht der Weisungsbefugnis oder der unmittelbaren Aufsicht der vollziehenden Gewalt unterliegen oder angesichts dieser Gewalt eine gewisse Unabhängigkeit bewahren müssen, traditionell vom Anwendungsbereich der Gesetze bezüglich des Gewerkschaftsstatuts der Personalmitglieder des öffentlichen Dienstes ausgeschlossen worden sind” (ebenda).

B.4.4. Der bloße Umstand, daß das Amt eines Greffiers sich zwar teilweise an das Amt eines Parkettsekretärs anlehnt, stellt keine ausreichende Rechtfertigung dar, um die Greffiers in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zu versetzen, da ihr Amt sich von

mehreren Aspekten her an das Amt der Magistraten anlehnt, in Anbetracht der Tatsache, daß das Amt eines Greffiers eng mit dem Gerichtsbegriff verbunden ist.

B.4.5. Aus einem Vergleich der verschiedenen Kategorien von Personen, auf die das Gesetz vom 19. Dezember 1974 nicht für anwendbar erklärt werden kann, ergibt sich außerdem, daß, während die Magistraten und die Greffiers der ordentlichen Gerichtsbarkeit nunmehr unterschiedlich behandelt werden, was die Anwendung dieses Gesetzes betrifft, beim Staatsrat die Kanzler jedoch auf die gleiche Art und Weise behandelt werden wie die Mitglieder dieses Rechtsprechungsorgans selbst. Dennoch stehen die Greffiers der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu den Richtern in einem Verhältnis, welches mit dem Verhältnis zwischen den Kanzlern und den Mitgliedern des Staatsrats vergleichbar ist.

Schließlich unterliegen die Magistraten und die Greffiers der ordentlichen Gerichtsbarkeit der gleichen Regelung der Unvereinbarkeiten, was unter anderem bedeutet, daß die beiden Ämter unvereinbar sind mit der Ausübung eines durch Wahlen verliehenen öffentlichen Mandats, wodurch der Gesetzgeber die Neutralität und die Objektivität der Personen, die an der Ausübung der gerichtlichen Ämter teilnehmen, hat gewährleisten wollen.

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen den beiden Kategorien beruht nicht auf einer ausreichenden Rechtfertigung.

Der Klagegrund ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 12 F des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich des öffentlichen Dienstes für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève